

Bio- und Erlebnisgärtnerei Rohde

Vereinsatzung

Vom 11. Dezember 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bio- und Erlebnisgärtnerei Rohde“

Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und wurde am 11. Dezember 2019 gegründet.

Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01. April eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind nach §52 Abs. 2 der Abgabenordnung im Einzelnen:

a. Die Förderung von Umwelt und Naturschutz sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umwelt- und Gewässerschutzes

- Erprobung von ökologischer und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- Förderung von Biodiversität
- Erhalt und Vermehrung alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten
- Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft, sowie regionaler und saisonaler Ernährung
- Die Förderung der Pflanzenzucht nach ökologischen bzw. biologischen Kriterien
- Pflege der Bodengesundheit und damit der Gewässerschutz
- Förderung von Wirtschaftsweisen, die die Nutzung fossiler Ressourcen minimieren und langfristig möglichst ausschließlich mit regenerativen Ressourcen auskommen und diese nachhaltig nutzen. Stichwort: geschlossene Stoffkreisläufe
- Erhalt und Ausbau von Strukturen regionaler und saisonaler Nahrungsmittelproduktion für den Verbrauch vor Ort

b. Die Förderung der Erziehung und der Volksbildung

- Förderung (basis-) demokratischer und solidarischer Organisationsformen zur gemeinschaftlichen Versorgung mit Lebensmitteln
- Förderung und Schaffung von Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen im Rahmen der Bildungsagenda „Bildung zur nachhaltigen Entwicklung“ wie z. B.:

- ▷ Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur und Gesellschaft
- ▷ Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft, sowie gemeinsames Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- ▷ Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o.g. Ziele geeignet ist

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder erhalten Anteil an der Jahresernte und sind stimmberechtigt.

Fördermitglieder erhalten keinen Anteil an der Jahresernte und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen möchten.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit und ohne Angaben von Gründen ordentliche und Fördermitglieder abzulehnen.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller/-In innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Ordentliche Mitgliedschaft:

In der Regel erfolgt die Aufnahme als Mitglied immer vor Beginn des neuen Geschäftsjahres auf der Bierrunde. Eine Aufnahme kann jedoch nur erfolgen, nachdem die Vereinssatzung akzeptiert und unterschrieben worden ist. Jedes potentielle ordentliche Mitglied gibt auf der Bierrunde orientiert am mitgeteilten Richtwert ein gegenüber der Versammlung anonymes

Gebot ab, dessen Höhe es frei wählen kann, und das von den Organisatoren der Versammlung eingesehen werden kann. Die Bietrunde ist erfolgreich beendet, wenn gemeinsam die kalkulierten Kosten des kommenden Gartenjahres geboten wurden. Wird dies nach drei Bietrunden nicht erreicht, so muss gemeinschaftlich eine Lösung gefunden werden.

Falls im Laufe des Geschäftsjahres Ernteanteile frei werden, ist eine Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied auch im Laufe des Geschäftsjahres möglich.

Fördermitgliedschaft:

Eine Fördermitgliedschaft über einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand ist jederzeit möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Die Mitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf des Geschäftsjahres, wenn auf der folgenden Bieterrunde zum Beginn des Kalenderjahres kein neuer Ernteanteil gezeichnet wurde. Wenn ein Mitglied einen neuen Ernteanteil zeichnet, wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert.

Der Austritt im laufenden Geschäftsjahr ist nur durch Stellung eines Ersatzmitgliedes möglich, das mindestens den gleichen Ernteanteil zeichnet.

Fördermitglieder:

Die Kündigung ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Für beide Mitglieder gilt:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt.

Ebenso kann ein Mitglied bei Kundgabe menschenverachtender Haltung (z. B. rassistischer, sexistischer, antisemitischer, homophober oder nationalistischer), innerhalb oder außerhalb des Vereins, ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Der/die Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Alle Mitglieder zahlen jährlich einen festgesetzten Vereinsbeitrag, der auf der Jahreshauptversammlung vereinbart wird.

Alle ordentlichen Mitglieder zahlen darüber hinaus einen Solidarbeitrag (§ 8), durch den sie ein Anrecht auf einen Teil der Ernte erwerben. Dazu müssen sie in einer Bieterunde ein

Gebot für den Solidarbeitrag abgeben oder eine/n Bevollmächtigte/n für die Gebotsabgabe beauftragen. Der Umfang eines Ernteanteils ergibt sich aus dem Ertrag.

Ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins gehört ebenso zu den Möglichkeiten aller Mitglieder. Zur ehrenamtlichen Mithilfe gehören unter anderem folgende Aktivitäten:

- Mitarbeit beim Gartenbau und in der Landwirtschaft.
- Koordinations- und Pflegearbeiten.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hof- und Gartenfeste, Bildungs- und Informationsveranstaltungen).
- Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten.
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§ 8 Solidarbeiträge

Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten müssen durch die Solidarbeiträge aller ordentlichen Mitglieder, die sich die Ernte teilen, gedeckt werden. Dazu legt jedes ordentliche Mitglied bei der Bieterunde per Gebot seinen Beitrag fest, der sich am Monatsrichtwert orientiert.

Der Monatsrichtwert wird durch den Vorstand festgelegt und ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten geteilt durch 12 Monate geteilt durch die Anzahl der an die ordentlichen Mitglieder vergebenen Ernteanteile.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Über die Satzung hinausgehende Regelungen sind in der Geschäftsordnung erfasst.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer auch die Funktion des Schriftführers übernimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandmitglieder berufen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 500 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der

Vorstandsmitglieder durch die Abwahl auf einen Vorstand, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3-Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied vorübergehend.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 11 Kassenwarte

Zu seinen wesentlichen Aufgabenbereichen gehören:
Mitgliederverwaltung, Beiträge der Mitglieder, Haushaltswesen, Spenden und Zuschüsse, Steuer-, Finanz- und Vermögensverwaltung, Überwachung, Meldung und Zahlung

Es gibt zwei gleichberechtigte Kassenwarte. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

Die Kassenwarte werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenwarte bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Kassenwart vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neuer Kassenwart zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl auf einen Vorstand, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3-Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied vorübergehend.

§ 12 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Kasse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich prüfen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Jahreshauptversammlung bestimmt dazu eine/n ProtokollführerIn. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans

- Entgegennahme des Jahresberichts

- Festsetzung des Vereinsbeitrages
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Entlastung der Kassenwarte
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Festsetzung der Solidarbeiträge im Bieterverfahren erfolgt in einer gesonderten Versammlung der ordentlichen Vereinsteilnehmer.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen ist eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig kann diese Versammlung mit einer Frist von einer Woche erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

§ 15 Mitgliederversammlung

Zusätzlich beruft der Vorstand über das Geschäftsjahr verteilt Mitgliederversammlungen ein, um auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder eMail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt dafür eine/n ProtokollführerIn. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig kann diese Versammlung mit einer Frist von einer Woche erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von

der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben, eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck übertragen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 20 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften nur für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

Rostock, den 11. Dezember 2019

Gründungsmitglieder: